



LA **CLUB 2014**
NIDWALDEN
LEICHTATHLETIK

Statuten

Gönnervereinigung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "CLUB 2014 / LA Nidwalden" besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter.

Art. 2

Der Verein bezweckt als Gönnervereinigung die finanzielle und ideelle Unterstützung der Spitzenathletinnen- und -athleten aus der Zentralschweiz; welche aber Mitglied des Leichtathletikverein LA Nidwalden sein müssen.

II. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel des "CLUB 2014 / LA Nidwalden" zur Finanzierung bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder von mindestens Fr. 100.-, während mindestens 3 Jahren oder Einmalbeitrag von Fr. 1'500.- für Mitglieder auf Lebenszeit
- Beiträgen Firmenmitglieder von Fr. 200.-, während mindestens 3 Jahren
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen
- Zuwendungen Privater und von Firmen, anderweitige Geldleistungen
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 4

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf die finanziellen Mittel des "CLUB 2014 / LA Nidwalden".

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser hat die Anmeldung zu prüfen, insbesondere ob die Aufnahme dem Ansehen oder den Interessen des Vereins nicht zuwiderläuft oder mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar ist. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich die Beiträge gemäss Art. 3 zu bezahlen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch den Tod beendet. Die Austrittserklärung hat bis Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Der Austritt tritt sofort in Kraft. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich geschuldet bzw. wird nicht anteilmässig zurückerstattet.

Art. 8

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn eine Mitgliedschaft mit dem Zweck des Vereins nicht mehr vereinbar ist, wenn ein Mitglied beispielsweise seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 9

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das vorhandene Vereinsvermögen.

Art. 10

Die Mitglieder des "CLUB 2014 / LA Nidwalden" haben gegenüber dem Verein LA Nidwalden keine Beitragsverpflichtung. Sie erhalten von der LA Nidwalden die periodisch erscheinende Vereinspublikation und werden zur Generalversammlung der LA Nidwalden eingeladen.

IV. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisor

V. Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorstandes, mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Die Generalversammlung des "CLUB 2014 / LA Nidwalden" findet in der Regel vor der Generalversammlung des Leichtathletikvereins LA Nidwalden statt.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Dafür ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes, mindestens sieben Tage im Voraus. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 14

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind diese an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 15

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, des Rechnungsrevisors und des Ersatzrevisors auf die Dauer von zwei Jahren
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung inklusiv Rückstellungen und des Budgets
- Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 3 dieser Statuten

- Vereinsinterne Aktivitäten / Fanreisen
- Erlass und Änderung allfälliger Reglemente
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 17

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 18

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Mindestens zwei Mitgliedern
- Vertreter der technischen Kommission des Leichtathletikvereins LA Nidwalden

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Art. 20

Der Präsident und die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 21

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über die finanzielle Unterstützung von Spitzenleichtathletinnen und -athleten des Stammvereins LA Nidwalden, namentlich welche Athletinnen und Athleten unterstützt werden.

Art. 23

Der Präsident unterzeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz hat der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

VII. Rechnungsrevisor

Art. 26

Die Generalversammlung wählt einen Revisor und einen Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Jahren. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 27

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des "CLUB 2014 / LA Nidwalden". Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 28

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 29

Die Auflösung kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder aus anderen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 30

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden finanziellen Mittel einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Wenn die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen von Artikel 60 ff. ZGB.

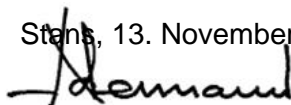
Art. 32

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. April 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

An der Generalversammlung vom 13. November 2023 wurde der neue Text der Artikel 2 und 30 geändert, genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

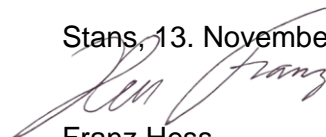
Stans, 13. November 2023



Max Achermann

Der Sekretär:

Stans, 13. November 2023



Franz Hess